

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PhonEMS Eva Krimmer Stefan Galuschka GbR für den Vertrieb an Unternehmer

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bestellungen durch Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB von Produkten aus dem aktuellen Angebot der PhonEMS Eva Krimmer Stefan Galuschka GbR, Albert-Sigismund-Straße 3, 85354 Freising, im Folgenden „PhonEMS“. Sofern der Besteller anderslautende AGB verwendet, wird diesen bereits jetzt widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 1 Vertragsschluss

(1) Bei sämtlichen Bestellungen bei der PhonEMS wird die

**PhonEMS Eva Krimmer Stefan Galuschka GbR
Albert-Sigismund-Straße 3
85354 Freising**

alleinige Vertragspartnerin.

(2) Die allgemeine Anpreisung von Waren durch die PhonEMS, ist noch kein rechtlich verbindendes Angebot. Als verbindliches Angebot der PhonEMS gilt erst eine entsprechend bezeichnete, konkrete Aufstellung der Waren samt Nennung eines Endpreises. Dieses Angebot kann der Kunde telefonisch oder per E-Mail annehmen.

(3) Sollte ein bestellter Artikel nicht oder nicht sofort lieferbar sein, wird dies dem Besteller mitgeteilt.

§ 2 Bestellmöglichkeiten

Der Besteller kann die Ware per Telefon, schriftlich oder per E-Mail bestellen. Bei allen Bestellungen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Preise und Versandkosten

(1) Es gelten jeweils die in dem konkreten Angebot angezeigten Preise.

(2) Alle Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %), sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(3) Die Versandkostenpauschale je Sendung entspricht dem vom Versandunternehmen berechneten Gebühren. Lieferungen ab einem Warenwert von 500 € sind versandkostenfrei.

(4) Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.

§ 4 Bezahlung

- (1) Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung der PhonEMS zu bezahlen
- (2) Die Bezahlung der Ware kann entweder per Rechnung, Nachnahme, Bankeinzug oder durch Vorkasse erfolgen. Bis zur Bezahlung der Ware bleibt die Ware Eigentum der PhonEMS.
- (3) Bei Vorkasse ist nach Rechnungseingang beim Besteller die Ware sofort zu bezahlen. Die bestellte Ware wird erst nach Überweisung der Rechnungssumme versandt. Die Überweisungsdaten werden in der Rechnung angegeben.
- (4) Bei Zahlung auf Rechnung wird dem Besteller eine Rechnung übersandt, die er innerhalb einer bestimmten auf der Rechnung angegebenen Frist zu begleichen hat. Nach Verstreichen der Frist kommt der Besteller in Verzug.
- (5) Bei Zahlung per Nachnahme werden Nachnahmegebühren in Höhe der vom versendenden Unternehmen berechneten Gebühr fällig. Der Gesamtpreis der Ware zzgl. Versandkosten und Nachnahmegebühren ist bei Warezugang bar zu bezahlen.
- (6) Für Lastschriftretouren, die nicht durch die PhonEMS verschuldet sind, werden 9,00 € berechnet.
- (7) Falls der Käufer seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf die PhonEMS ohne Aufgabe etwaiger weiterer ihr zustehenden Rechte und Ansprüche den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Besteller aussetzen

§ 5 Gewährleistung und Haftungsausschluss

- (1) Der Besteller hat den Kaufgegenstand nach Ablieferung auf etwaige Mängel zu untersuchen und der PhonEMS festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Mängelansprüche verjähren binnen zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Für Schadensersatz-ansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder bei Ansprüchen, die auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der PhonEMS einzuholen.
- (3) Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die PhonEMS die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der PhonEMS ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung binnen angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatz-ansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die PhonEMS bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat

§ 6 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von der PhonEMS angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die PhonEMS berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die PhonEMS behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller der PhonEMS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der PhonEMS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der PhonEMS entstandenen Ausfall.

§ 9 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Vorrangigkeit

(1) Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem genannten Vertragsverhältnis ist der Firmensitz der PhonEMS. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das am Firmensitz der PhonEMS örtlich zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Rechtsstreitigkeiten über das Entstehen und die Wirksamkeit sämtlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien, auch dieser Klausel.